

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



BAUAMT DER
MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

F.Lang & K.Menhofer Baugesellschaft m.b.H. &
Co KG
Schleppbahngasse 8
2700 Wiener Neustadt

Eingang 09. April 2024

ZL: 33.082-2/12

MDS1-V-05876/142
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
15

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Markus Wildeis

(0 22 36) 9025

Durchwahl
34320

Datum

09. April 2024

Betrifft

A2 - Südbahn, Anschlussstelle Wiener Neudorf, Anschlussstelle IZ NÖ-Süd, Ausfahrt Rasthaus Guntramsdorf RFB Wien und A2 RFB Graz von km 12,629 – km 13,528, Arbeiten auf oder neben der Straße, F.Lang & K.Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co KG, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Verwaltungsbezirk Mödling:

Art der Arbeiten: Arbeiten zur Verbesserung der Griffigkeit der Fahrbahn

Straße: Südbahn, A2, Anschlussstelle Wiener Neudorf, Anschlussstelle IZ NÖ-Süd, Ausfahrt Rasthaus Guntramsdorf RFB Wien und A2 RFB Graz von km 12,629 – km 13,528

Zeitraum: Ab Erlassung des Bescheides bis 30. Juni 2024

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Herr Michael Reis,

Tel. Nr.: 0664 1045921

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektbeschreibung sowie der Pläne (Pläne und Deckblätter/Beschreibungen),**

-  [1.1 UEK 25000 A02-ASt Wr Neudorf Rampe 1,](#)
-  [1.2 UEK 25000 A02-ASt Wr Neudorf Rampe 5,](#)
-  [1.3 UEK 25000 A02-ASt Wr Neudorf Rampe 2,](#)
-  [1.4 UEK 25000 A02-ASt IZ NÖ-Süd Rampe 3,](#)
-  [1.5 UEK 25000 A02-ASt IZ NÖ-Süd Rampe 4,](#)
-  [1.6 UEK 25000 A02-Rast Guntramsdorf Rampe 3,](#)
-  [2.1 LP-1000 VF-LP ASt WrNeudorf Rampe 1,](#)
-  [2.2 LP-1000 VF-LP ASt WrNeudorf Rampe 5,](#)
-  [2.3 LP-1000 VF-LP ASt WrNeudorf Rampe 2,](#)
-  [2.4 LP-1000 VF-LP ASt IZ NOE Sued Rampe 3,](#)
-  [2.5 LP-1000 VF-LP ASt IZ NOE Sued Rampe 4,](#)
-  [2.6 LP-1000 VF-LP Rastst Guntramsdorf Rampe 3,](#)
-  [3 LP-1000 freie Strecke VF,](#)
-  [Baubeschreibung BH Mödling u.](#)
-  [Mappentitelblatt,](#)

welche diesem Bescheid beigelegt sind und einen entscheidenden Bescheidbestandteil darstellen, durchzuführen.

Projektbeschreibung

Seitens der F.Lang u. K.Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & CO KG wurde ein Antrag zur Durchführung von Arbeiten zur Verbesserung der Griffigkeit der Fahrbahn, im Verlauf der A2 – Südautobahn, zwischen Ast. Wr. Neudorf bis Knoten Guntramsdorf, km 8,4 bis km 15,0 (Bezirksgrenze Baden-Mödling bei km 14,789), eingebracht.

Es liegen die Pläne des Projektes „A2 Süd Autobahn Griffigkeitsverbesserungen RFB Wien und RFB Graz VERKEHRSFÜHRUNG WÄHREND DER BAUZEIT“ vor. Sie wurden von der Ingenieurgemeinschaft Prem Ziviltechniker GmbH erstellt.

Die Rahmenarbeitszeit umfasst den Zeitraum ab Bescheiderlass bis 30. Juni 2024. Die einzelnen Arbeitsstellen werden während der Nachtstunden zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr benötigt. Die Absicherung erfolgt daher grundsätzlich als Arbeitsstellen kürzerer Dauer im Sinne der RVS 05.05.42 und bauen die Verkehrsführungspläne auf diesen Festlegungen auf.

Die Arbeiten an den einzelnen Arbeitsstellen erfolgen nicht gleichzeitig.

Anschlussstelle Wiener Neudorf:

Rampe 1:

Beanspruchter Straßenraum: Rampe 1, Führung über Rampe 5.

Die Verkehrsmaßnahmen sind am Lageplan – Ausfahrtsrampe 1 ASt Wr. Neudorf RFB Graz dargestellt. Die Umleitung über das Straßennetz im IZ NÖ-Süd ist in der Übersichtskarte – Ausfahrtsrampe 1 ASt Wr. Neudorf RFB Graz dargestellt.

Rampe 2:

Beanspruchter Straßenraum: Rampe 2

Die Verkehrsmaßnahmen sind am Lageplan – Auffahrtsrampe 2 ASt Wr. Neudorf RFB Graz dargestellt. Die Vorankündigung der Umleitung auf der B11 für die Fahrtrichtung Laxenburg wird entgegen der Darstellung am Plan bereits am Beginn des Linksabbiegestreifens erfolgen. Damit kann vor der Kreuzung mit der ASt der richtige Fahrstreifen für die Umleitung gewählt werden. Die Umleitung über das Straßennetz im IZ NÖ-Süd ist in der Übersichtskarte – Auffahrtsrampe 2 ASt Wr. Neudorf RFB Graz dargestellt.

Rampe 5:

Beanspruchter Straßenraum: Rampe 5, Führung über Rampe 1.

Die Verkehrsmaßnahmen sind am Lageplan – Ausfahrtsrampe 5 ASt Wr. Neudorf RFB Graz dargestellt. Die Umleitung über das Straßennetz im IZ NÖ-Süd ist in der Übersichtskarte – Ausfahrtsrampe 5 ASt Wr. Neudorf RFB Graz dargestellt.

Für alle Arbeiten an der Anschlussstelle Wr. Neudorf gilt: Die tatsächlichen Durchführungstage werden der ecoplus mindestens 5 Arbeitstage vor Durchführung mitgeteilt.

Anschlussstelle IZ NÖ-Süd:

Rampe 3:

Beanspruchter Straßenraum: Rampe 3

Die Verkehrsmaßnahmen sind am Lageplan – Ausfahrtsrampe 3 ASt IZ NÖ - Süd RFB Wien dargestellt. Die Umleitung über das Straßennetz im IZ NÖ-Süd ist in der Übersichtskarte – Ausfahrtsrampe 3 ASt IZ NÖ - Süd RFB Wien dargestellt.

Rampe 4:

Beanspruchter Straßenraum: Rampe 4

Die Verkehrsmaßnahmen sind am Lageplan – Auffahrtsrampe 4 ASt IZ NÖ - Süd RFB Wien dargestellt. Die Umleitung über das Straßennetz im IZ NÖ-Süd ist in der Übersichtskarte – Auffahrtsrampe 4 ASt IZ NÖ - Süd RFB Wien dargestellt.

Für alle Arbeiten an der Anschlussstelle IZ NÖ - Süd gilt: Die tatsächlichen Durchführungstage werden der ecoplus mindestens 5 Arbeitstage vor Durchführung mitgeteilt.

Ausfahrt Rasthaus Guntramsdorf RFB Wien:

Beanspruchter Straßenraum: gesamte Fahrbahn ab dem Kreisverkehr im Raststationsbereich

Die Verkehrsmaßnahmen sind am Lageplan – Ausfahrtsrampe 3 Raststation Guntramsdorf RFB Wien dargestellt. Die Umleitung über die Anschlussstelle IZ NÖ - Süd ist in der Übersichtskarte – Ausfahrtsrampe 3 Raststation Guntramsdorf RFB Wien dargestellt.

A2 RFB Graz von km 12,629 – km 13,528

Beanspruchter Straßenraum: Pannestreifen und äußerer Fahrstreifen

Die Verkehrsmaßnahmen sind am Lageplan von km 12,629 – km 13,528 RFB Graz dargestellt.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Aus verkehrstechnischer Sicht wird durch die gegenständlichen Arbeiten bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung nachstehender Auflagen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in geeigneter Weise gesorgt.

1. Der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle ist spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche Person bekanntzugeben, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
2. Die Verkehrsführung im Baustellenbereich ist von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei vor Inbetriebnahme der Baustelle abzunehmen und der Behörde die ordnungsgemäße Aufstellung schriftlich bekannt zu geben.

3. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Die allgemeinen Bestimmungen der RVS 05.05.41 und 05.05.42 „Baustellenabsicherung“ für Arbeitsstellen längerer Dauer sind jedenfalls einzuhalten.
5. Der jeweilige Aufstellort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher VZ und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von VZ sind schriftlich festzuhalten und – über Aufforderung der zuständigen Behörde – schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen VZ bekannt zu geben.
6. Dem mit der Aufstellung der VZ befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Behörde und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Die Verkehrsführung, die VZ sowie sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.42 sowie der in den

Verkehrsführungsplänen A2 Süd-Autobahn Griffigkeitsverbesserungen RFB Wien und RFB Graz, Verkehrsführung während der Bauzeit

- Lageplan – Ausfahrtsrampe 1 ASt Wr. Neudorf RFB Graz
- Übersichtskarte – Ausfahrtsrampe 1 ASt Wr. Neudorf RFB Graz
- Lageplan – Auffahrtsrampe 2 ASt Wr. Neudorf RFB Graz
- Übersichtskarte – Auffahrtsrampe 2 ASt Wr. Neudorf RFB Graz
- Lageplan – Auffahrtsrampe 5 ASt Wr. Neudorf RFB Graz
- Übersichtskarte – Auffahrtsrampe 5 ASt Wr. Neudorf RFB Graz
- Lageplan – Auffahrtsrampe 4 ASt IZ NÖ-Süd RFB Wien
- Übersichtskarte – Auffahrtsrampe 4 ASt IZ NÖ-Süd RFB Wien
- Lageplan – Ausfahrtsrampe 3 ASt IZ NÖ-Süd RFB Wien
- Übersichtskarte – Ausfahrtsrampe 3 ASt IZ-NÖ-Süd RFB Wien
- Lageplan – Ausfahrtsrampe 3 Raststation Guntramsdorf RFB Wien
- Übersichtskarte – Ausfahrtsrampe 3 Raststation Guntramsdorf RFB Wien
- Lageplan von km 12,629 – km 13,528 RFB Graz

dargestellten Art und Weise zu treffen.

9. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen VZ sind der StVZVO entsprechend und hochrückstrahlend auszuführen sowie den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen.

Formate:

Gefahrenzeichen:

Mittelformat

Verbots- oder Beschränkungszeichen, Gebotszeichen,

Vorrangzeichen:

Mittelformat I

Bei Wiederholungen im Arbeitsbereich (das ist nach dem „Sicherheitsbereich“) darf auch das nächst kleinere Verkehrszeichenformat verwendet werden, wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt.

10. Als Warnleuchten sind Richtstrahler einzusetzen, deren Leuchtfeld mindestens 250 cm² Fläche hat. Als Lichtquellen sind Halogen-, Blitzlampen oder gleichwertiges vorzusehen.

11. Der Auf- und Abbau von VZ und Leiteinrichtungen hat jeweils so zu erfolgen, dass sich während dieses Umrüstzeitraumes keine verkehrsgefährdende Situation ergibt. Er hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der freien Fahrstreifen zu erfolgen. Die VZ und Leiteinrichtungen sind in Richtung des Verkehrsstromes aufzubauen und entgegen dem Verkehrsstrom abzubauen. Absperreinrichtungen sind erst nach den VZ aufzustellen.
12. VZ und Leiteinrichtungen, die auf eine Arbeitsstelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Wo dies zeitlich nicht möglich ist, sind diese Zeichen bis zum Beginn der Arbeiten außer Kraft zu setzen.
13. VZ und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen und zu erhalten,
 - dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - dass die Stand- und Verdrehsicherheit der VZ gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge gewährleistet ist, wobei nur solche Belastungsgewichte verwendet werden dürfen, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind (lose Steine o.ä. dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden).

Bei Verschmutzung sind die VZ und Leiteinrichtungen zu reinigen. Bei Beschädigungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, dürfen sie nicht verwendet werden.

14. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Leitwände, Leitschwellen, Leitbaken usw.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan/Technischen Bericht sowie unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien herzustellen und für die Gesamtdauer der Baustelle in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.
15. Die Wegweisung ist in die Ausschilderung der Baustelle einzubeziehen bzw. anzupassen.
16. VZ und Wegweisungen, welche außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Die Anbringung von bildlichen Darstellungen und Schriftzügen auf Abdeckungen ist nicht zulässig. Bei innenbeleuchteten VZ ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das VZ eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckungen dürfen VZ nicht beschädigt werden.
17. Die Anbringung von Eigentümerzeichen ist nur auf der Rückseite von VZ und nur in einer Größe von maximal 80 mm x 30 mm erlaubt. Sie dürfen nicht rückstrahlend sein.
18. Leiteinrichtungen wie Markierungsknöpfe, Fahrstreifenbegrenzer und vorübergehende Bodenmarkierungen, die während des Bestehens der Arbeitsstelle beschädigt werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die verbleibenden Einrichtungen nicht mehr erreicht wird.
19. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen.
20. Gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
21. Der Verkehrs- und Lichtraum gemäß RVS 03.03.31 ist freizuhalten. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich aus der beidseitig um je 0,60 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen.

22. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und temporäre VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene oder abgedeckte VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
23. Bodenmarkierungen haben hinsichtlich Ausführung und Farbe der Bodenmarkierungsverordnung und der RVS 05.03.11 zu entsprechen.
24. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen usw. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese zu entfernen. Bei kurzfristigen Baustellen (Regelpläne K) ist durch eine Zusatztafel mit dem Wortlaut „Bodenmarkierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
25. Die Arbeiten dürfen nur innerhalb der gesperrten Bereiche durchgeführt werden.
26. Das Zu- und Abfahren mit Baustellenfahrzeugen darf nur richtungsgebunden und im Vorwärtsgang erfolgen. Beim Ausfahren aus dem Arbeitsstellenbereich darf der fließende Verkehr nicht behindert werden.
27. Sämtliche Fahrzeuge, die im Baustellenbereich eingesetzt werden, sind mit gelbrotem Warnlicht (Drehlicht oder Blitzlicht) auszustatten. Bei Einfahrt in den und Ausfahrt aus dem Arbeitsbereich sowie bei Fahrten ohne bauliche Trennung des Arbeitsbereiches sind die Warnleuchten einzuschalten.
28. Personen, die im Bereich befahrbarer Flächen tätig und nicht durch eine geschlossene Abschränkung vom fließenden Verkehr getrennt sind, haben Warnkleidung (gem. ÖNORM EN ISO 20471, Klasse 3) zu tragen.
29. Das Betreten und Überqueren der Fahrbahn durch die mit den Bauarbeiten befassten Personen ist verboten. Ausgenommen sind jene Personen, die mit der Beschilderung befasst sind.
30. Wenn bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen Arbeiten durchgeführt werden, so ist die Beleuchtung so anzubringen, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den verbleibenden Fahrflächen vermieden wird.
31. Wenn der Arbeitsbereich zu den verbleibenden Fahrflächen nicht zumindest durch Fahrzeugrückhaltesysteme baulich getrennt ist, dürfen innerhalb des Arbeitsbereiches Fahrzeuge bei Dunkelheit und schlechter Sicht im Vorwärtsgang nur in der gleichen Richtung wie am benachbarte Fahrstreifen bewegt werden.
32. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.
33. Die Arbeiten sind
 - die Arbeiten sind ab Bescheiderlass bis 30. Juni 2024 und
 - wie im Sachverhalt beschrieben durchzuführen.
34. Von den geplanten Baumaßnahmen sind zu informieren:
 - Feuerwehr
 - Rettung
 - Polizei

35. Die Sperren sind unter Angabe des Zeitraumes der Sperre 7 Tage an den Orten gemäß der Verkehrsführungspläne voranzukündigen.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	166,50
Kommissionsgebühren, 3 Amtsorte, 4/2 Stunden a 13,80	€	165,60
Gesamtbetrag	€	332,10

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	265,20
Verhandlungsschrift	€	14,30
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	293,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 625,90

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05876/142
GF 2024 / 15671
Gesamtbetrag: € 625,90
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 140240156715

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

8. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf

1. Autobahnpolizeiinspektion Tribuswinkel, Ebreichsdorfer Straße 9, 2512 Tribuswinkel mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Autobahnmeisterei Inzersdorf, Klingerstraße 10A, 1230 Wien
4. Autobahnmeisterei Oeynhausen, Ebreichsdorferstraße 1-7, 2512 Tribuswinkel
5. Marktgemeinde Wiener Neudorf, z. H. des Bürgermeisters, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
6. Marktgemeinde Biedermannsdorf, z.H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
7. Marktgemeinde Laxenburg, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 7-8, 2361 Laxenburg
9. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. ST2, Stubenring 1, 1010 Wien
10. Abteilung Straßenbetrieb
11. ASFINAG Service GmbH, Schnirchgasse 17/2, 1030 Wien
12. ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH, Schnirchgasse 17/2, 1030 Wien
13. ASFINAG Service GmbH, Verkehrsmanagementzentrale Wien, Schnirchgasse 17/2, 1030 Wien
14. BH Baden - Verkehr
15. Abteilung Verkehrsrecht
16. ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, IZ NÖ-Süd, Straße 3, 2355 Wiener Neudorf
17. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, 2340 Mödling

Für den Bezirkshauptmann

W i l d e i s

 <p>NIEDERÖSTERREICH</p> <p>AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05876/142
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
15

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Markus Wildeis	34320	09. April 2024

Betrifft

A2 - Südautobahn, Anschlussstelle Wiener Neudorf, Anschlussstelle IZ NÖ-Süd, Ausfahrt Rasthaus Guntramsdorf RFB Wien und A2 RFB Graz von km 12,629 – km 13,528, Arbeiten auf oder neben der Straße, F.Lang & K.Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co KG, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der A2 – Südautobahn, in den Bereichen der Anschlussstelle Wiener Neudorf, der Anschlussstelle IZ NÖ-Süd, der Ausfahrt Rasthaus Guntramsdorf RFB Wien und A2 RFB Graz von km 12,629 – km 13,528, im Verwaltungsbezirk Mödling, die in den nachstehend zitierten Verkehrsführungs- und Regelplänen, welche dieser Verordnung beigegeben sind und einen maßgeblichen Ordnungsbestandteil darstellen, angeführten vorübergehenden Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab Erlassung der Verordnung bis zum 30.06.2024:

Verkehrsführungs- und Regelpläne

-  [1.1 UEK 25000 A02-ASt Wr Neudorf Rampe 1,](#)
-  [1.2 UEK 25000 A02-ASt Wr Neudorf Rampe 5,](#)
-  [1.3 UEK 25000 A02-ASt Wr Neudorf Rampe 2,](#)
-  [1.4 UEK 25000 A02-ASt IZ NÖ-Süd Rampe 3,](#)
-  [1.5 UEK 25000 A02-ASt IZ NÖ-Süd Rampe 4,](#)
-  [1.6 UEK 25000 A02-Rast Guntramsdorf Rampe 3,](#)
-  [2.1 LP-1000 VF-LP ASt WrNeudorf Rampe 1,](#)
-  [2.2 LP-1000 VF-LP ASt WrNeudorf Rampe 5,](#)
-  [2.3 LP-1000 VF-LP ASt WrNeudorf Rampe 2,](#)
-  [2.4 LP-1000 VF-LP ASt IZ NOE Sued Rampe 3,](#)
-  [2.5 LP-1000 VF-LP ASt IZ NOE Sued Rampe 4,](#)
-  [2.6 LP-1000 VF-LP Rastst Guntramsdorf Rampe 3,](#)
-  [3 LP-1000 freie Strecke VF,](#)
-  [Baubeschreibung BH Mödling u.](#)
-  [Mappentitelblatt](#)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Wild e i s

